

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**R2Data Hinweisgebersystem**  
**(AGB-Hinweisgebersystem)**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Anbieter ist die **R2Data GmbH**, Täubchenstr. 2c, 14163 Berlin (nachfolgend „**Wir**“ oder „**Anbieter**“ genannt). Auftraggeber ist der jeweilige Vertragspartner (nachfolgend „**Sie**“ oder „**Auftraggeber**“ genannt).
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und Leistungen des Anbieters im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Hinweisgebersystems sowie für alle damit verbundenen Nebenleistungen. Sie gelten auch für gleichartige künftige Verträge zwischen Anbieter und Auftraggeber, ohne dass der Anbieter in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweist. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss jeweils gültige Fassung der AGB.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, soweit der Anbieter der Geltung solcher Bedingungen in Textform zustimmt. Individuell in Textform getroffene Vereinbarungen zwischen Anbieter und Auftraggeber gehen diesen AGB vor.
- 1.4. Angebote des Anbieters und Verträge nach diesen AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch schließt der Anbieter nicht. Der Auftraggeber bestätigt, bei Vertragsschluss nicht als Verbraucher zu handeln.

**2. Vertragsgegenstand**

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung und der Betrieb einer webbasierten Hinweisgeberplattform (im Folgenden „Plattform“) zur Entgegennahme und Verwaltung von Hinweisen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Der Anbieter erbringt ausschließlich technische und organisatorische Plattformleistungen. Eine rechtliche Prüfung, Einordnung oder Bewertung der über die Plattform eingehenden Hinweise gehört nicht zum Leistungsumfang des Anbieters.

2.2. Die rechtliche Prüfung, Einordnung und Bewertung der über die Plattform eingehenden Hinweise sowie die Tätigkeit als Vertrauensanwalt erfolgen ausschließlich durch die R2Data Kanzlei auf Grundlage eines gesonderten Mandatsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und der R2Data Kanzlei. Für dieses Mandatsverhältnis gelten ausschließlich die Mandatsbedingungen der R2Data Kanzlei. R2Data GmbH ist berechtigt, Anfragen des Auftraggebers zu anwaltlichen Leistungen entgegenzunehmen und an die R2Data Kanzlei weiterzuleiten. R2Data GmbH erbringt keine Rechtsberatung und ist nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für die R2Data Kanzlei abzugeben oder anwaltliche Leistungen zuzusagen. Die anwaltlichen Leistungen der R2Data Kanzlei und die technischen Plattformleistungen der R2Data GmbH bilden rechtlich und wirtschaftlich getrennte Leistungsbereiche.

- 2.3. Der Anbieter bietet unterschiedliche Leistungspakete an, deren Inhalte sich wie folgt unterscheiden:

- a) **Basis:** Das Paket Basis umfasst
  - die Bereitstellung eines geschützten, webbasierten Hinweisgebersystems mit den für den Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz erforderlichen Kernfunktionen, insbesondere Erfassung, Dokumentation und Verwaltung von Hinweisen, Kommunikation mit Hinweisgebenden und Fristenverwaltung, sowie
  - die Einbindung der R2Data Kanzlei als Vertrauensanwalt-Service mit Telefonhotline und der Möglichkeit eines persönlichen Treffens auf Ersuchen des Hinweisgebenden, jeweils auf Grundlage eines gesonderten Mandatsvertrags mit der R2Data Kanzlei.
- b) **Premium:** Das Paket Premium umfasst sämtliche Leistungen des Pakets Basis und zusätzlich:
  - die Bereitstellung einer eigenen Domain oder Subdomain anstelle der vom Anbieter bereitgestellten Standard-Domain des Pakets Basis,
  - weitere Konfigurations- und Darstellungsmöglichkeiten gemäß Angebot.
- c) **Enterprise:** Das Paket Enterprise umfasst:
  - eine eigenständige, erweiterte Systemverwaltung,

- die Bereitstellung einer eigenen Domain oder Subdomain,
- weitergehende Integrations- und Individualisierungsoptionen gemäß Angebot.

Das Paket Enterprise umfasst keinen Vertrauensanwalt-Service der R2Data Kanzlei. Leistungen der Pakete Basis oder Premium gehören nur zum Leistungsumfang des Pakets Enterprise, soweit sie im Angebot ausdrücklich aufgeführt sind.

- 2.4. Die detaillierte Beschreibung der Leistungen, Funktionen und besonderen Vorteile der jeweiligen Pakete ergibt sich aus dem Angebot der R2Data GmbH, das Bestandteil dieses Vertrags ist. Bei Widersprüchen zwischen allgemeinen Produktbeschreibungen (insbesondere auf Webseiten oder in Broschüren) und dem Angebot geht das Angebot vor.
- 2.5. Bei Buchung eines Premium- oder Enterprise-Pakets kann der Auftraggeber Tochtergesellschaften oder Kunden als zusätzliche Einheiten in die Plattform einbinden. Umfang und Vergütung dieser Erweiterung richten sich nach dem jeweiligen Angebot.

### **3. Einseitiges Änderungsrecht der Software**

- 3.1. Der Anbieter ist berechtigt, die bereitgestellte Software laufend weiterzuentwickeln und Änderungen, Erweiterungen oder Anpassungen vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Software nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 3.2. Zumutbar sind insbesondere Änderungen, die
  - der Anpassung der Software an den Stand der Technik dienen,
  - der Verbesserung der Stabilität, Performance oder Sicherheit der Software dienen,
  - der Umsetzung technischer Neuerungen oder funktionaler Weiterentwicklungen dienen,
  - oder zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder behördlicher Vorgaben erforderlich sind.
- 3.3. Änderungen, die voraussichtlich zu einer mehr als nur unerheblichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung führen, kündigt der Anbieter dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Die Ankündigung enthält eine Beschreibung des

Inhalts und des Zeitpunkts der Änderung sowie einen ausdrücklichen Hinweis auf das Kündigungsrecht des Auftraggebers nach Abschnitt.

- 3.4. Der Auftraggeber ist bei wesentlichen Änderungen, die seine berechtigten Interessen erheblich beeinträchtigen, berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich zu kündigen.
- 3.5. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die angekündigten Änderungen mit Ablauf der Kündigungsfrist als genehmigt. Hierauf weist der Anbieter den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hin.

### **4. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Die Vergütung für die Nutzung der Plattform richtet sich nach dem im Angebot, im Bestellprozess oder in einer gesonderten Vereinbarung ausgewiesenen Entgelt. Grundlage sind das gewählte Leistungspaket (z. B. Basis, Premium, Enterprise) und etwaige Zusatzmodule. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um monatliche Nutzungsentgelte.
- 4.2. Alle Entgelte verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisnachlässe, insbesondere für gemeinnützige Organisationen, gelten nach Maßgabe des jeweiligen Angebots oder Bestellprozesses.
- 4.3. Der Anbieter stellt die vereinbarte Vergütung in der Regel jährlich im Voraus in Rechnung. Die Rechnung kann in elektronischer Form per E-Mail übermittelt oder online zum Abruf bereitgestellt werden. Das Rechnungsentgelt ist mit Zugang der Rechnung beim Auftraggeber fällig, sofern im Angebot oder auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel angegeben ist.
- 4.4. Anwaltliche Leistungen, insbesondere der Einsatz der R2Data Kanzlei als Vertrauensanwalt und die rechtliche Prüfung von Hinweisen, sind kein Bestandteil des vorliegenden Vertrags über die Plattformnutzung. Sie beruhen auf einem gesonderten Mandatsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der R2Data Kanzlei. Die Vergütung anwaltlicher Leistungen bestimmt sich ausschließlich nach der zwischen dem Auftraggeber und der R2Data Kanzlei getroffenen Vergütungsvereinbarung und den Mandatsbedingungen der R2Data Kanzlei.

4.5. Soweit der Anbieter Rechnungen über anwaltliche Leistungen weiterleitet oder gemeinsam mit Entgelten für die Plattformnutzung in einer Sammelrechnung ausweist, ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung, für welche Leistungen der Anbieter und für welche Leistungen die R2Data Kanzlei Vertragspartner sowie Zahlungsempfänger sind. Die rechtliche Trennung der Vertragsverhältnisse bleibt hiervon unberührt.

## 5. Laufzeit

- 5.1. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren ab Vertragsbeginn. Vertragsbeginn ist der im Angebot oder im Bestellprozess genannte Starttermin.
- 5.2. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres in Textform gekündigt wird. Vertragsjahr ist jeweils der Zeitraum von zwölf Monaten ab Vertragsbeginn.
- 5.3. Die Kündigung bedarf der Textform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim Empfänger.

## 6. Preisänderungen

- 6.1. Der Anbieter ist berechtigt, die Entgelte nach § 4 angemessen anzupassen, wenn sich die für die Leistungserbringung relevanten Kostenstrukturen nicht nur unerheblich verändern. Relevante Kostenfaktoren sind insbesondere Kosten für Hosting-, Infrastruktur- und Rechenzentrumsleistungen, Lizenzkosten Dritter, Personal- und Supportkosten, sowie Kosten zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen.
- 6.2. Der Anbieter berücksichtigt bei Preisänderungen sowohl Kostensteigerungen als auch Kostensenkungen. Eine Preiserhöhung erfolgt nur, soweit und insoweit sich die Gesamtkosten des Anbieters für die vertragsgegenständlichen Leistungen erhöht haben. Eine Preissenkung erfolgt, soweit sich die Gesamtkosten spürbar reduzieren und diese Reduktion nicht durch andere Kostensteigerungen kompensiert wird.
- 6.3. Preisänderungen werden dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung benennt Umfang, Gründe und Zeitpunkt der Preisänderung.

6.4. Erhöht der Anbieter das Entgelt um mehr als 15% innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung in Textform außerordentlich zu kündigen.

6.5. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 6.4 keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung mit Ablauf der Kündigungsfrist als genehmigt. Hierauf weist der Anbieter den Auftraggeber in der Mitteilung über die Preisänderung ausdrücklich hin.

6.6. Unberührt bleiben Individualvereinbarungen zu Festpreisen oder Sonderkonditionen, die für eine bestimmte Laufzeit ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart sind.

## 7. Außerordentliche Kündigung, Sperrung und Folgen der Vertragsbeendigung

- 7.1. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Auftraggeber mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsentgelten oder einem erheblichen Teil davon in Verzug gerät oder
  - b) der Auftraggeber schwerwiegend oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößt und der Anbieter eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr für zumutbar hält.
- 7.2. Vor einer außerordentlichen Kündigung wegen Pflichtverletzungen setzt der Anbieter dem Auftraggeber regelmäßig eine angemessene Frist zur Abhilfe, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 7.3. Der Anbieter ist berechtigt, die Zugriffsrechte des Auftraggebers auf die Plattform vorübergehend zu sperren, wenn
  - a) der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen in einem Umfang in Verzug ist, der mindestens einem Monatsentgelt entspricht, oder
  - b) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Auftraggeber die Plattform rechtswidrig nutzt oder Rechte Dritter verletzt, und eine Sperrung

- erforderlich ist, um Schäden abzuwenden.
- 7.4. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperrung wegfällt.
- 7.5. Mit Beendigung des Vertrags endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers an der Plattform. Der Anbieter hält dem Auftraggeber während eines Zeitraums von dreißig Tagen ab Vertragsende die Möglichkeit bereit, die beim Anbieter gespeicherten Inhalte und Daten in einem gängigen maschinenlesbaren Format abzurufen, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigte Interessen des Anbieters entgegenstehen.
- 7.6. Nach Ablauf des Zeitraums nach § 7.4 löscht der Anbieter die beim Auftraggeber gespeicherten Inhalte und Daten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und soweit die Daten nicht aus Gründen der Nachweisführung oder Rechtsverteidigung in einem engen, zweckgebundenen Umfang länger gespeichert werden müssen.
- ## 8. Verfügbarkeit der Plattform
- 8.1. Der Anbieter betreibt und stellt die webbasierte Plattform für das Hinweisgebersystem über eine hochverfügbare Serverinfrastruktur bereit.
- 8.2. Die Plattform besteht aus miteinander verknüpften Hard- und Softwarekomponenten, die fortlaufend weiterentwickelt werden und gesetzlichen, technischen sowie sicherheitsrelevanten Anforderungen unterliegen. Der Anbieter führt Anpassungen, Wartungsarbeiten und Sicherheitsupdates im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten sorgfältig durch. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Plattform wird nicht zugesichert. Der Anbieter gewährleistet eine Verfügbarkeit der Plattform von 98 % im Jahresmittel, ausgenommen Zeiten
- geplanter Wartungsarbeiten,
  - notwendiger kurzfristiger Sicherheitsupdates,
  - Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen (z. B. Ausfälle von öffentlichen Kommunikationsnetzen, höhere Gewalt, Angriffe auf Infrastrukturen von Dritten).
- 8.3. Geplante Wartungsarbeiten kündigt der Anbieter dem Auftraggeber in Textform oder über die Plattform in angemessener Frist an, soweit dies technisch möglich ist und keine Gefährdung der Systemsicherheit besteht.
- 8.4. Technische Supportanfragen zur Plattform richtet der Auftraggeber ausschließlich an den Support des Anbieters. Die aktuellen Kontaktinformationen ergeben sich aus dem Impressum oder dem Kundenbereich der Plattform.
- ## 9. Haftung
- 9.1. Wir unterhalten für Vermögensschäden aus diesem Vertragsverhältnis eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000 EUR je Versicherungsfall und einer Jahreshöchstleistung von 500.000 EUR und halten diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses mindestens in dieser Höhe aufrecht.
- 9.2. Wir haften Ihnen gegenüber in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen (Kardinalpflicht), haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, höchstens jedoch bis zur Höhe der in § 9.1 genannten Deckungssumme je Schadensfall. Unsere Gesamthaftung aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist auf die in § 9.1 genannte Jahreshöchstleistung begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 9.4. Die Haftungsbeschränkungen nach § 9.2 und § 9.3 gelten nicht
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
  - soweit zwingende gesetzliche Vorschriften einer Haftungsbegrenzung entgegenstehen, insbesondere nach Artikel 82 Datenschutz-Grundverordnung.
- 9.5. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, einschließlich externer technischer

- Dienstleister, die wir beim Betrieb, Hosting, der Wartung oder Weiterentwicklung der Plattform einsetzen.
- 9.6. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten ausschließlich für unsere Leistungen als Anbieter der Plattform. Anwaltliche Tätigkeiten, insbesondere der Vertrauensanwalt-Service und die rechtliche Prüfung, Einordnung oder Bewertung von Hinweisen, unterliegen der eigenständigen Haftung der R2Data Kanzlei und ausschließlich den dort geltenden Mandatsbedingungen.
- 10. Vertraulichkeit**
- 10.1. Beide Parteien behandeln alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand ergibt, vertraulich. Die Informationen dürfen nur zur Durchführung dieses Vertrags verwendet werden.
- 10.2. Wir sind berechtigt, den Namen und die Unternehmensbezeichnung des Auftraggebers auf der Plattform sowie in den zur Hinweisabgabe erforderlichen Bereichen zu nennen, soweit dies notwendig ist, um Hinweisgebenden die Abgabe eines Hinweises zu ermöglichen. Eine weitergehende Nutzung erfolgt nicht.
- 10.3. Jede Partei ist berechtigt, zur Leistungserbringung beauftragte Dritte einzubeziehen, sofern diese zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an sonstige Dritte erfolgt nicht.
- 10.4. Gesetzliche Offenlegungspflichten, regulatorische Anforderungen und behördliche Anordnungen bleiben unberührt. In diesen Fällen informieren wir den Auftraggeber, soweit dies rechtlich zulässig ist, vorab über die Offenlegung.
- 10.5. Die Vertraulichkeitspflichten gelten über die Beendigung des Vertrags hinaus, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.
- 11. Datenschutz**
- 11.1. Beide Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz. Sie sind Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform als Hinweisgebersystem. Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen oder von Hinweisgebenden im Rahmen der Nutzung der Plattform erhalten, ausschließlich in Ihrem Auftrag und nach Ihren Weisungen als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DS-GVO.
- 11.2. Die diesen AGB beigefügte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO ist Bestandteil dieses Vertrags und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien. Bei Abweichungen zwischen diesen AGB und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung hat die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Vorrang.
- 11.3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu Ihnen als Auftraggeber sowie zu Ihren Ansprechpartnern als eigenständiger Verantwortlicher, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, für die Kommunikation, das Forderungsmanagement und die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten erforderlich ist.
- 11.4. Anwaltliche Tätigkeiten, insbesondere die Tätigkeit der R2Data Kanzlei als Vertrauensanwalt sowie die rechtliche Prüfung, Einordnung oder Bewertung von Hinweisen, erfolgen datenschutzrechtlich in eigener Verantwortlichkeit der R2Data Kanzlei. Die R2Data Kanzlei ist insoweit weder Ihr Auftragsverarbeiter noch unser Unterauftragsverarbeiter. Inhalt, Umfang und Grenzen einer Übermittlung von Daten aus dem Hinweisverfahren an Sie bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen Ihnen und der R2Data Kanzlei bestehenden Mandatsverhältnis, den gesetzlichen Vorgaben und den berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten der R2Data Kanzlei.
- 12. Änderung der AGB**
- 12.1. Wir sind berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei
- Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen,
  - Anpassungen an technische Entwicklungen oder sicherheitsrelevante Anforderungen,
  - Änderungen der Rechtsprechung oder behördlicher Vorgaben,
  - funktionalen Erweiterungen oder Weiterentwicklungen der Plattform,

- e) der Beseitigung von Regelungslücken oder Unklarheiten.

12.2. Änderungen der AGB werden Ihnen in Textform mitgeteilt. Die geänderten AGB treten zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Kraft, sofern Sie nicht vor Ablauf dieser Frist in Textform widersprechen.

- 12.3. Widersprechen Sie der Änderung, gelten die bisherigen AGB fort. Wir sind in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres in Textform zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 12.4. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und das Kündigungsrecht nach § 12.3 weisen wir Sie in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hin.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder der AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

### R2Data Hinweisgebersystem

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Auftragnehmer ist die **R2Data GmbH**, Täubchenstr. 2c, 14163 Berlin (nachfolgend „**Auftragnehmer**“). Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist der jeweilige Vertragspartner (nachfolgend „**Verantwortlicher**“ oder „**Auftraggeber**“).
- 1.2. Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AVV“) gilt für sämtliche Verarbeitungsvorgänge, bei denen der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bereitstellung, des Betriebs, der technischen Administration und des Supports der webbasierten Hinweisgeberplattform sowie aller damit verbundenen beauftragten Leistungen, soweit sie als Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO einzuordnen sind.
- 1.3. Tätigkeiten, die der R2Data Kanzlei als Rechtsanwältin oder als Vertrauenanwalt zuzurechnen sind, erfolgen datenschutzrechtlich in eigener Verantwortlichkeit und sind nicht Gegenstand dieser AVV. Insbesondere verarbeitet die R2Data Kanzlei personenbezogene Daten aus Hinweisverfahren weder als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers noch als Unterauftragsverarbeiter des Auftragnehmers.
- 1.4. Diese AVV ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien und ergänzt dieses. Soweit Regelungen dieser AVV Pflichten aus der Auftragsverarbeitung betreffen, gehen sie abweichenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vor. Im Übrigen gelten die AGB fort.

#### 2. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- 2.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Verantwortlichen als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DS-GVO. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; „Verarbeitung“ hat die Bedeutung des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.
- 2.2. Die Vereinbarung tritt mit Annahme des Angebots oder mit Beginn der Nutzung der Leistungen in Kraft und gilt für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrags. Sie endet automatisch mit dessen Beendigung,

ohne gesonderte Kündigung. Nachwirkende Pflichten der Parteien bleiben unberührt, insbesondere Pflichten zur Löschung oder Rückgabe personenbezogener Daten, zur Bereitstellung von Nachweisen, zur Ermöglichung von Prüfhandlungen sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit.

#### 3. Gegenstand des Auftrags

- 3.1. Gegenstand des Auftrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, dem Betrieb, der technischen Administration und dem Support der webbasierten Hinweisgeberplattform. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, der zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
- 3.2. Die im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiteten Daten umfassen insbesondere
  - a) **Stammdaten des Verantwortlichen**, einschließlich Kontaktdaten der vom Verantwortlichen benannten Administratoren und Ansprechpartner,
  - b) **personenbezogene Daten von Beschäftigten und sonstigen betroffenen Personen**, soweit diese zur Abgabe, Bearbeitung oder Dokumentation von Hinweisen erforderlich sind,
  - c) **Daten von Dienstleistern, Kunden oder sonstigen Dritten**, soweit diese im Rahmen eines Hinweises benannt oder betroffen sind,
  - d) **Meta- und Protokolldaten**, die im Zusammenhang mit der technischen Nutzung der Plattform anfallen (z. B. Log-Daten, Zeitstempel, Systemereignisse),
  - e) **Inhaltsdaten**, die Hinweisgebende über die Plattform übermitteln (einschließlich Freitextangaben, Dateien, Kommunikationsinhalten),
  - f) **Kommunikationsdaten**, soweit sie im Rahmen der Nutzung der Plattform entstehen (z. B. interne Chat- oder Dialogfunktionen zwischen Hinweisgebenden und den vom Verantwortlichen benannten Bearbeitenden).

#### 3.3. Betroffene Personen sind insbesondere

- Beschäftigte des Verantwortlichen,
- ehemalige Beschäftigte, Bewerber und Bewerberinnen,
- Dienstleister und deren Beschäftigte,

- Kunden des Verantwortlichen sowie
- weitere Personen, die als Hinweisgebende oder als von Hinweisen betroffene Personen auftreten.

#### **4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- 4.1.** Weisungen des Auftraggebers erfolgen in Textform (z. B. E-Mail) und werden vom Auftraggeber dokumentiert. Der Auftragnehmer setzt Weisungen innerhalb der Grenzen dieser AVV und der gesetzlichen Bestimmungen um. Hält der Auftragnehmer eine Weisung für rechtswidrig oder für nicht von dieser AVV gedeckt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich.
- 4.2.** Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, sobald ihm Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer bekannt werden. Die gesetzlichen Melde- und Informationspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO obliegen dem Auftraggeber.
- 4.3.** Weisungen, die vom vereinbarten Leistungsumfang abweichen oder zusätzliche Tätigkeiten erforderlich machen, werden als Zusatzaufgaben erbracht und nach den in den AGB vorgesehenen Vergütungssätzen berechnet.
- 4.4.** Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer in Textform die Personen, die gegenüber dem Auftragnehmer weisungsberechtigt sind, und aktualisiert diese Angaben unverzüglich.
- 4.5.** Der Auftraggeber stellt sicher, dass eine geeignete Rechtsgrundlage für sämtliche durch ihn veranlassten Verarbeitungen über die Plattform besteht und dass betroffene Personen ordnungsgemäß informiert werden. Hierzu gehören insbesondere Beschäftigte, Hinweisgebende und sonstige Betroffene.

#### **5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

- 5.1.** Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und im Rahmen dieser Vereinbarung. Gesetzliche Verarbeitungspflichten bleiben unberührt; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber vorab, soweit gesetzlich zulässig.
- 5.2.** Die Verarbeitung erfolgt innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Verarbeitung in einem Drittland findet nur statt, wenn die Voraussetzungen der Art.

44 bis 49 DS-GVO erfüllt sind; der Auftraggeber wird darüber vor Beginn informiert.

- 5.3.** Hält der Auftragnehmer eine Weisung für rechtswidrig oder für nicht von dieser AVV gedeckt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich und setzt die Umsetzung der Weisung bis zur Klärung aus. Besteht für den Auftragnehmer ein Haftungsrisiko nach Art. 82 DS-GVO oder nach anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffene Verarbeitung endgültig abzulehnen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit jeder Weisung über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus zu prüfen. Die Ablehnung einer Weisung durch den Auftragnehmer begründet keine Pflichtverletzung.
- 5.4.** Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

#### **6. Datenschutzbeauftragter**

- 6.1.** Der Auftragnehmer ist nach Art. 37 DS-GVO nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Eine Bestellung erfolgt daher nicht.
- 6.2.** Der Auftragnehmer verfügt über umfassende datenschutzrechtliche Fachkenntnisse und ist auf die Beratung sowie auf die Übernahme der Funktion des externen Datenschutzbeauftragten spezialisiert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit Datenschutzaufgaben betrauten Personen über die erforderliche Fachkunde verfügen und regelmäßig fortgebildet werden.

- 6.3.** Für Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung benennt der Auftragnehmer einen festen Ansprechpartner, der dem Auftraggeber als fachkundige Kontaktperson zur Verfügung steht; dieser Ansprechpartner nimmt jedoch nicht die Rolle eines Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DS-GVO ein.

#### **7. Meldepflichten des Auftragnehmers**

- 7.1.** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, gegen diese AVV oder gegen Weisungen des Auftraggebers sowie über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Bereich der Auftragsverarbeitung.
- 7.2.** Wird eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DS-GVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig und

- betrifft dies die Auftragsverarbeitung, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- 7.3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33, 34 DS-GVO zeitnah und in dem Umfang, der die Wahrung der 72-Stunden-Frist ermöglicht; hierfür stellt er insbesondere die ihm vorliegenden Informationen zu Art, Umfang, betroffenen Datenkategorien, Kategorien von Betroffenen, möglichen Folgen und ergriffenen Maßnahmen bereit.
- 8. Wahrung von Betroffenenrechten**
- 8.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsverarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen dabei, Anträge betroffener Personen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nach Art. 12 bis Art. 23 DS-GVO zu erfüllen. Die Unterstützung erfolgt in dem Umfang, in dem der Auftraggeber die betreffenden Informationen nicht selbst beschaffen kann.
- 8.2. Geht ein Antrag einer betroffenen Person unmittelbar beim Auftragnehmer ein, leitet der Auftragnehmer diesen unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Eine eigenständige Prüfung oder Bearbeitung des Antrags erfolgt durch den Auftragnehmer nicht.
- 8.3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Informationen zur Verfügung, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten benötigt und die sich auf die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen, soweit diese Informationen dem Auftraggeber nicht bereits vorliegen.
- 8.4. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der nachgewiesenen Aufwände und Kosten, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Soweit technisch möglich, nimmt der Auftragnehmer solche Maßnahmen auf Weisung des Auftraggebers vor.
- 8.5. Besitzt eine betroffene Person ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang gegen Erstattung der nachgewiesenen Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der betreffenden Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format, sofern der Auftraggeber die Daten nicht selbst bereitstellen kann.
- 9. Kontrollbefugnisse**
- 9.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zur Nachweisführung nach Art. 28 DS-GVO erforderlichen Informationen bereit und wirkt bei Überprüfungen mit, soweit diese die Auftragsverarbeitung nach dieser AVV betreffen.
- 9.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser AVV sowie der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen oder durch von ihm beauftragte, zur Vertraulichkeit verpflichtete Prüfer überprüfen zu lassen. Prüfungen werden in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen angekündigt, erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten, ohne unverhältnismäßige Störung des Betriebs und beschränken sich auf den für den Prüfzweck erforderlichen Umfang.
- 9.3. Der Auftragnehmer kann anstelle von Vor-Ort-Prüfungen geeignete aktuelle Nachweise vorlegen, insbesondere Zertifizierungen, Audit- oder Prüfberichte unabhängiger Dritter oder standardisierte Auskunftsbögen. Eine ergänzende Vor-Ort-Prüfung findet nur statt, wenn die vorgelegten Nachweise zur Klärung wesentlicher Punkte nicht ausreichen, konkrete Anhaltspunkte für eine vertragswidrige Verarbeitung bestehen oder eine Aufsichtsbehörde dies verlangt. Zutritt zu Rechenzentren und zu Unterauftragsverarbeitern ist grundsätzlich ausgeschlossen; insoweit erbringt der Auftragnehmer Nachweise anhand der Sicherheits- und Compliance-Dokumentation der eingesetzten Unterauftragnehmer.
- 9.4. Der Auftragnehmer wahrt bei Prüfungen die Vertraulichkeit und den Schutz eigener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Vertraulichkeit anderer Kunden. Einsichtnahmen erfolgen nur begleitet durch den Auftragnehmer. Ein direkter Zugriff des Auftraggebers oder seiner Prüfer auf produktive Systeme mit Echtdaten findet nicht statt; Auskünfte erfolgen anhand geeigneter Auszüge, Testumgebungen oder in pseudonymisierter oder anonymisierter Form, soweit dies den Prüfzweck nicht vereitelt.
- 9.5. Der Auftraggeber trägt seine eigenen Prüfkosten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den angemessenen, nachgewiesenen Mehraufwand für Prüfungen in Rechnung zu stellen, soweit diese über den üblichen Umfang anlassloser

Routineprüfungen hinausgehen oder auf einem besonderen Anlass beruhen.

## **10. Unterauftragsverhältnisse**

- 10.1.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen. Unterauftragnehmer sind solche Dienstleister, die personenbezogene Daten im Auftrag des Auftragnehmers verarbeiten und hierbei einen Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausschließen. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dieser AVV verantwortlich.
- 10.2.** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 21 Kalendertage vor der Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmers oder dem Austausch eines bestehenden Unterauftragnehmers in Textform. Der Auftraggeber kann aus wichtigem, datenschutzbezogenem Grund widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch und steht keine für den Auftragnehmer wirtschaftlich und technisch zumutbare Alternative zur Verfügung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffene Leistung einzustellen oder den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsbestandteils mit einer Frist von 14 Kalendertagen außerordentlich zu kündigen. Der übrige Vertrag bleibt unberührt.
- 10.3.** Der Auftragnehmer wählt Unterauftragnehmer sorgfältig aus und stellt vor deren Einsatz sowie anlass- oder risikobasiert während der Laufzeit sicher, dass diese den Anforderungen der Art. 28 und Art. 32 DS-GVO entsprechendes Schutzniveau gewährleisten. Als Nachweis des angemessenen Schutzniveaus können insbesondere Zertifizierungen, Auditberichte, Prüfberichte oder Sicherheitsdokumentationen der Unterauftragnehmer dienen.
- 10.4.** Der Auftragnehmer verpflichtet Unterauftragnehmer nach Maßgabe von Art. 28 DS-GVO und legt ihnen im Ergebnis Pflichten auf, die dem Schutzniveau dieser AVV entsprechen, insbesondere zu Vertraulichkeit, technischen und organisatorischen Maßnahmen, Unterstützung, Meldungen von Datenschutzverletzungen, Löschung bzw. Rückgabe von Daten, Informationen und Kontrollrechten. Der Auftraggeber hat keine direkten Prüfungs- oder Zutrittsrechte gegenüber Unterauftragnehmern.
- 10.5.** Vor-Ort-Prüfungen beim Unterauftragnehmer erfolgen nur, soweit dies vertraglich vorgesehen, tatsächlich möglich und mit den

Sicherheitsvorgaben des Unterauftragnehmers vereinbar ist. Der Auftragnehmer kann anstelle von Vor-Ort-Prüfungen geeignete Nachweise vorlegen, insbesondere Zertifizierungen, Audit- oder Prüfberichte, Auskunftsbögen oder Sicherheitsdokumentationen.

- 10.6.** Dienstleistungen ohne spezifischen Datenverarbeitungsbezug (z. B. Telekommunikationsdienste, Post- und Kurierdienste, Transport-, Reinigungs- oder Bewachungsdienste) gelten nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser AVV. Wartungs- und Fernwartungsleistungen an Systemen mit möglichem Zugriff auf personenbezogene Daten gelten als Unterauftragsverhältnisse.
- 10.7.** Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage eine aktuelle Übersicht der eingesetzten Unterauftragnehmer in Textform zur Verfügung. Die Übersicht enthält Name, Sitz und Art der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit. Weitergehende Einsichts- oder Herausgabeansprüche bestehen nicht.
- 10.8.** Werden Unterauftragnehmer in einem Drittland eingesetzt oder verarbeiten Unterauftragnehmer personenbezogene Daten in einem Drittland, stellt der Auftragnehmer vor Beginn der Verarbeitung sicher, dass die Anforderungen der Art. 44 bis 49 DS-GVO erfüllt sind, insbesondere durch geeignete Garantien nach Art. 46 DS-GVO, und informiert den Auftraggeber hierüber. Das Widerspruchsrecht des Auftraggebers richtet sich nach Ziffer 10.2.

## **11. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

- 11.1.** Der Auftragnehmer behandelt alle nicht offenkundigen Informationen des Auftraggebers, insbesondere personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Vertragserfüllung („Need-to-know“).
- 11.2.** Der Auftragnehmer legt vertrauliche Informationen nur gegenüber folgenden Personen oder Stellen offen:
- a) eigenen Beschäftigten,
  - b) Unterauftragnehmern im Sinne dieser AVV,
  - c) berufsverschwiegenheitspflichtigen Beratern (insbesondere Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern),

soweit diese jeweils zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und die Kenntnis der Informationen für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Personen und Stellen wirksam zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gesetzliche oder behördlich/gerichtlich angeordnete Offenlegungen bleiben zulässig; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber vorab, soweit rechtlich zulässig.

**11.3.** Die Vertraulichkeitspflichten gelten nicht für Informationen:

- a) die ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt sind oder werden,
- b) die der Auftragnehmer rechtmäßig von Dritten ohne Vertraulichkeitsbindung erlangt hat oder
- c) die der Auftragnehmer unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen des Auftraggebers entwickelt hat.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme trägt der Auftragnehmer.

**11.4. § 203 StGB (soweit einschlägig):** Ist der Auftraggeber Berufsgeheimnisträger und unterfalten Tätigkeiten dieses Vertrages § 203 StGB, wahrt der Auftragnehmer die Schweigepflicht (§ 203 Abs. 4 StGB), verschafft sich nur soweit Kenntnis, wie zur Leistungserbringung erforderlich, und verpflichtet eingesetzte Unterauftragnehmer in gleicher Weise. Die Verpflichtung wird auf Anfrage durch geeignete Nachweise belegt.

**11.5.** Der Auftragnehmer macht seine Beschäftigten mit den einschlägigen Datenschutz-, Sicherheits- und Geheimhaltungspflichten vertraut und verpflichtet sie schriftlich oder in gleichwertiger elektronischer Form zur Vertraulichkeit.

**11.6.** Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten gelten **zeitlich unbegrenzt** über das Vertragsende hinaus. Auf Verlangen gibt der Auftragnehmer vertrauliche Unterlagen zurück oder löscht sie nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## 12. Haftung

**12.1.** Für die Haftung des Auftragnehmers gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrags. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers nach dieser AVV besteht nicht. Soweit Dritte

Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die auf einem schulhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diese AVV, gegen den Hauptvertrag oder gegen seine Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlichen beruhen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen auf erstes Anfordern frei.

**12.2.** Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer ferner von Geldbußen frei, die gegen den Auftragnehmer von einer Aufsichtsbehörde verhängt werden, soweit der sanktionierte Verstoß auf einem ihm zuzurechnenden, schulhaften Verhalten des Auftraggebers oder dessen Beschäftigten beruht. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern und umfasst auch notwendige Rechtsverteidigungs- und Verfahrenskosten.

**12.3.** Die gemeinsame Haftung nach Art. 82 DS-GVO bleibt unberührt. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer in dem Umfang Aufwendungen und Leistungen, in dem der Auftragnehmer gegenüber betroffenen Personen oder Aufsichtsbehörden für Schäden haftet, die durch ein dem Auftraggeber zurechenbares Verhalten verursacht wurden.

**13. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

**13.1.** Der Auftragnehmer setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DS-GVO um, um personenbezogene Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Maßnahmen berücksichtigen den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung und die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schweregrade der Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen, so dass ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

**13.2.** Die vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus der jeweils aktuellen TOM-Dokumentation. Der Auftragnehmer stellt diese Dokumentation vor Vertragsschluss sowie während der Laufzeit auf Anfrage oder über das hierfür vorgesehene Kundenportal in Textform zur Verfügung.

**13.3.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen während der Vertragslaufzeit anzupassen oder weiterzuentwickeln, sofern das Schutzniveau nicht abgesenkt wird und die Anforderungen des Art. 32 DS-GVO weiterhin erfüllt sind. Wesentliche Änderungen dokumentiert der Auftragnehmer und aktualisiert die TOM-Dokumentation entsprechend.

#### **14. Beendigung**

**14.1.** Nach Beendigung dieses Vertrages löscht der Auftragnehmer sämtliche personenbezogenen Daten, die er für den Auftraggeber im Rahmen dieser AVV verarbeitet hat, sofern keine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht oder der Auftragnehmer berechtigtes Nachweisinteresse an der Aufbewahrung zu Nachweiszwecken nachweisen kann. Der Auftraggeber kann vor der Löschung innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen nach Vertragsende die Herausgabe der Auftraggeber-Daten in einem gängigen maschinenlesbaren Format verlangen.

**14.2.** Dokumentationen, Protokolle und Nachweise, die der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Auftragsverarbeitung dienen oder der Erfüllung gesetzlicher Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers, dürfen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden. Eine Löschung erfolgt, sobald die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beziehungsweise berechtigten Nachweisinteressen entfallen.

**14.3.** Soweit eine Rückgabe oder Löschung aus technischen oder organisatorischen Gründen nur eingeschränkt möglich ist (z. B. in Backups oder redundanten Speichersystemen), stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Daten für weitere Verarbeitungen gesperrt sind und im Rahmen regulärer Lösch- und Überschreibzyklen gelöscht werden.

#### **15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

**15.1.** Es gilt deutsches Recht; UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

**15.2.** Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

**15.3.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser AVV ist Berlin, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des

öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

#### **16. Schlussbestimmungen**

**16.1.** Änderungen und Ergänzungen dieser AVV, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorsehen.

**16.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVV unwirksam sein oder werden oder sollte diese AVV eine Regelungslücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung eine solche Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DS-GVO entspricht.

**16.3.** Bei Widersprüchen zwischen dieser AVV und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieser AVV vor, soweit sie die Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO betreffen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Hauptvertrags.